

Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 26/21

08.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. Mai 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Klosterplatz 1,
27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal/Raum Saal 5, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Worpswede Blatt 3664 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Worpswede	2	1059	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 6	1010
2	Worpswede	2	1060	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund	608

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.08.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 206.500,00 €

(Lfd. Nr. 1 = 128.000,00 Euro, lfd. Nr. 2 = 78.500,00 €)

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 206.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Begutachtung ohne Innenbesichtigung, Wohnhaus (EG/DG) BJ ca. 1900, Modernisierung ca. 1975 mit Stallgebäude mit Anbau (Abbruchreif), Nebengebäude (Holzschuppen), EG: Wfl. ca. 88,20 qm 4 Zi., Kü., Bad, Flur; DG: ca. 36,10 qm 2 Zi. Flur, 2 Bodenräume (nicht ausgebaut). Voraussichtlich: Ölheizung, Energieausweis liegt nicht vor. Grundstücksgröße: ca. 1.618 qm. Baumängel u. Bauschäden, Garten stark verwildert, Kunststofffenster mit Isolierverglasung., ungünstige Wärmedämmung. Keine Angaben bzgl. Heizung u. Warmwasserbereitung.

Eine getrennte Versteigerung der Objekte macht keinen Sinn, da ein Überbau besteht.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des Verkehrswertes.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de
